

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Reutlingen | Albstadt
Member of Crowe Global

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	1
1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	1
2. Steuerliche Verhältnisse	2
C. Buchführung	2
D. Jahresabschluss	3
E. Bescheinigung	4

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
in der Fassung vom 01. Januar 2017

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart, (im Folgenden „Gesellschaft“) beauftragte uns mit der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Der Jahresabschluss wurde im April 2022 erstellt.

B. Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB Nr. 774290 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 16. März 2020.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Kommanditgesellschaften, an denen auch Kommunen beteiligt sind, insbesondere an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG sowie die Übernahme von deren Geschäftsführung.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (= 100 %). Die Anteile werden wie folgt gehalten:

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG 100% (EUR 25.000)

Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer war im Berichtsjahr bestellt:

Gunkel, Thomas, Empingen

Dr. Eger, Alexander, St. Leon-Rot

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Stuttgart unter der Steuernummer 99023/26299 geführt.

C. Buchführung

Für das Unternehmen besteht Buchführungspflicht nach § 238 HGB.

D. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 277 HGB, den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

E. Bescheinigung

An Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Wir haben die Erstellung des Jahresabschlusses im April 2022 durchgeführt und am 07. April 2022 beendet.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung.

Die Geschäftsführung hat uns die übliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeiten, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Stuttgart, den 07. April 2022

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Tilman Just
(Wirtschaftsprüfer)

gez. Cornelia Schütze
(Wirtschaftsprüferin)

Anlagen

**Jahresabschluss der
Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungs-
gesellschaft mbH,
Stuttgart,
Registergericht Stuttgart, HRB 774290
für das Geschäftsjahr 2021**

**I. Bilanz der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH,
Stuttgart, zum 31. Dezember 2021**

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
AKTIVA		
A. Umlaufvermögen	30.575,29	26.897,69
<i>davon Forderungen</i>		
<i>gegenüber Gesellschafter</i>	(5.642,21)	(4.836,28)
	<u>30.575,29</u>	<u>26.897,69</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	-482,31	-1.211,48
III. Jahresüberschuss	1.128,68	729,17
	<u>25.646,37</u>	<u>24.517,69</u>
B. Rückstellungen	2.501,32	2.380,00
C. Verbindlichkeiten	2.427,60	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr</i>	(2.427,60)	0,00
	<u>30.575,29</u>	<u>26.897,69</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart, vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 €	2020 €
1. Sonstige Erträge	5.642,21	4.836,28
2. Sonstige Aufwendungen	-4.392,21	-4.107,11
3. Steuern	-121,32	0,00
4. Jahresüberschuss	1.128,68	729,17

Stuttgart, den 07. April 2022

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH

Thomas Gunkel

Dr. Alexander Eger

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Reutlingen | Albstadt
Member of Crowe Global

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Rechtliche Verhältnisse	1
1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	1
2. Steuerliche Verhältnisse	2
C. Buchführung	2
D. Jahresabschluss	3
E. Bescheinigung	4

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
- 2 Übersicht der zum 31.12.2021 am Kommanditkapital beteiligten Kommunen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
in der Fassung vom 01. Januar 2017

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, (im Folgenden „Gesellschaft“) beauftragte uns mit der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Der Jahresabschluss wurde im April 2022 erstellt.

B. Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA Nr. 736786 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 04. Juni 2020.

Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Aufgaben im Sinne der §§ 102 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Geschäftsanteilen an der Netze BW GmbH mit dem Sitz in Stuttgart.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Komplementär

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB Nr. 774290 eingetragene Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart. Sie ist am Kapital sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.

Kommanditkapital

Das im Handelsregister eingetragene Kommanditkapital beträgt EUR 15.390.805,85 (= 100%). Die Anteile werden wie folgt gehalten:

In der Anlage 2 bezeichnete Kommunen	99,94% (EUR 15.380.805,85)
EnBW vernetzt Beteiligungsgesellschaft mbH	0,06% (EUR 10.000,00)

Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer war im Berichtsjahr bestellt:

Gunkel, Thomas, Empfinger

Dr. Eger, Alexander, St. Leon-Rot

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Stuttgart unter der Steuernummer 95132/32079 geführt.

C. Buchführung

Für das Unternehmen besteht Buchführungspflicht nach § 238 HGB.

D. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264a HGB. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

E. Bescheinigung

An Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart:

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Wir haben die Erstellung des Jahresabschlusses im April 2022 durchgeführt und am 07. April 2022 beendet.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden auftragsgemäß aufgegliedert und erläutert.

Die Geschäftsführung hat uns die übliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeiten, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Stuttgart, den 07. April 2022

RWT Crowe GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Tilman Just
(Wirtschaftsprüfer)

gez. Cornelia Schütze
(Wirtschaftsprüferin)

Anlagen

Jahresabschluss der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr 2021

A.	Bilanz der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, zum 31. Dezember 2021	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	3
C.	Anhang der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	4
C I.	Allgemeine Grundlagen	4
C II.	Bilanzierung und Bewertung	5
C III.	Erläuterungen zur Bilanz	6
C IV.	Sonstige Angaben	6

**A. Bilanz der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG,
Stuttgart, zum 31. Dezember 2021**

	Anhang	31.12.2021 €	31.12.2020 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen		307.984.780,16	206.099.090,77
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1)	10.905.379,89	7.298.652,72
II. Flüssige Mittel		41.178,59	131.497,30
		<u>10.946.558,48</u>	<u>7.430.150,02</u>
		<u>318.931.338,64</u>	<u>213.529.240,79</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital		15.390.805,85	10.300.617,50
II. Kapitalrücklage		292.450.311,15	195.736.732,50
III. Jahresüberschuss		10.840.536,91	7.243.538,12
		<u>318.681.653,91</u>	<u>213.280.888,12</u>
B. Rückstellungen		11.305,00	11.305,00
C. Verbindlichkeiten	(2)	238.379,73	237.047,67
		<u>318.931.338,64</u>	<u>213.529.240,79</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021	2020
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge	776,27	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-65.619,25	-55.114,60
3. Erträge aus Ergebnisabführung	10.905.379,89	7.298.652,72
4. Jahresüberschuss	10.840.536,91	7.243.538,12

C. Anhang der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

C.I. Allgemeine Grundlagen

Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Stuttgart und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Reg. Nr. HRA 736786).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen.

Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft i. S. d. § 264 a HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 266, § 274 a und § 288 HGB werden teilweise in Anspruch genommen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

C.II. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.III. Erläuterungen zur Bilanz

1) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen 10.905.379,89 €.

2) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen 38.379,73 €.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen 200.000,00 €.

C IV. Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 keine eigenen Mitarbeiter.

Angaben zu Gesellschaftern und Organen

Persönliche haftende Gesellschafterin der Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG ist die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart, mit einem gezeichneten Kapital von 25.000 €.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Thomas Gunkel und Herrn Dr. Alexander Eger.

Stuttgart, 07. April 2022

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Die Geschäftsführung

Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH

Thomas Gunkel

Dr. Alexander Eger

Kommune	Haftenlage	Anteil am Kapital
Achberg	10.000,00	0,06%
Adelsheim	75.000,00	0,49%
Aichhalden	12.500,00	0,08%
Allmendingen	87.000,00	0,57%
Altbach	100.000,00	0,65%
Altdorf ES	10.000,00	0,06%
Altshausen	84.432,60	0,55%
Argenbühl	50.000,00	0,32%
Bad Buchau	74.000,00	0,48%
Bad Friedrichshall	165.000,00	1,07%
Bad Schönborn	190.000,00	1,23%
Bad Schussenried	25.000,00	0,16%
Bad Waldsee	125.000,00	0,81%
Bad Wurzach	10.000,00	0,06%
Balenfurt	30.000,00	0,19%
Balndt	25.000,00	0,16%
Balgheim	10.000,00	0,06%
Balzheim	10.000,00	0,06%
Berg	65.000,00	0,42%
Betzenweiler	13.655,25	0,09%
Birkenfeld	273.911,40	1,78%
Bodelshausen	10.000,00	0,06%
Bodnegg	46.454,80	0,30%
Bondorf	25.000,00	0,16%
Bötzingen	189.600,00	1,23%
Bretten	82.057,05	0,53%
Bretzfeld	230.000,00	1,49%
Buchen (Odenwald)	70.737,00	0,46%
Burgrieden	50.000,00	0,32%
Dautmergen	10.000,00	0,06%
Deizisau	50.000,00	0,32%
Dettenheim	100.144,10	0,65%
Dettingen an der Iller	46.711,25	0,30%
Dietenheim	10.000,00	0,06%
Dornstetten	100.000,00	0,65%
Dürbheim	25.000,00	0,16%
Dürmentingen	50.000,00	0,32%
Durmersheim	10.000,00	0,06%
Dußlingen	100.427,30	0,65%
Ebersbach-Musbach	23.393,45	0,15%
Egenhausen	26.800,00	0,17%
Ehingen (Donau)	250.000,00	1,62%
Eichstegen	10.000,00	0,06%
Eigeltlingen	23.500,00	0,15%
Eisingen	33.750,00	0,22%
Ellhofen	37.500,00	0,24%
Emeringen	10.000,00	0,06%
Emerkingen	11.161,40	0,07%
Empfingen	50.000,00	0,32%
Erbach	272.528,90	1,77%
Erlenmoos	10.000,00	0,06%
Erolzheim	50.000,00	0,32%
Eschenbach	25.000,00	0,16%
Ettenheim	50.000,00	0,32%
Fahrenbach	20.000,00	0,13%
Fichtenberg	49.355,85	0,32%
Fleischwangen	10.000,00	0,06%
Fluorn-Winzeln	10.000,00	0,06%
Forst	125.000,00	0,81%
Freiamt	10.000,00	0,06%
Fronreute	77.734,85	0,51%
Gemmingen	81.786,35	0,53%
Glatten	40.000,00	0,26%
Gondelsheim	58.500,00	0,38%
Gosheim	143.710,60	0,93%
Grundsheim	10.000,00	0,06%
Grünkraut	67.500,00	0,44%
Grünsfeld	10.000,00	0,06%
Guggenhausen	10.000,00	0,06%
Haibach	10.000,00	0,06%
Hambücken	92.658,65	0,60%
Hardthausen am Kocher	20.000,00	0,13%
Hausen am Bussen	10.000,00	0,06%
Hayngen	15.000,00	0,10%
Hemmingen	117.761,75	0,77%
Herbertingen	16.150,00	0,10%
Herdwangen-Schönach	50.000,00	0,32%
Hettingen	15.000,00	0,10%
Hirrlingen	25.000,00	0,16%
Hochdorf	20.000,00	0,13%
Hochdorf	35.379,25	0,23%
Hohenstein	10.000,00	0,06%
Horgenzell	50.000,00	0,32%
Hoßkirch	10.413,75	0,07%
Illingen	127.787,65	0,83%
Ilshofen	20.000,00	0,13%
Ingelfingen	75.000,00	0,49%
Isny im Allgäu	10.000,00	0,06%
Ittlingen	23.971,90	0,16%
Jettingen	178.866,40	1,16%
Karlsbad	267.885,00	1,74%
Kenzingen	10.000,00	0,06%
Kieselbronn	22.500,00	0,15%
Kirchdorf an der Iller	94.874,80	0,62%
Köngen	50.000,00	0,32%
Königssegwald	10.000,00	0,06%
Kupferzell	100.000,00	0,65%
Kümbach	10.000,00	0,06%
Kusterdingen	10.000,00	0,06%
Ladenburg	367.452,75	2,39%
Langenbrettach	50.000,00	0,32%
Langenenslingen	50.000,00	0,32%
Lauterach	10.000,00	0,06%
Leutenbach	25.000,00	0,16%
Leutkirch im Allgäu	150.000,00	0,97%
Limbach	71.400,75	0,46%
Linkenheim-Hochstetten	167.728,95	1,09%
Loffenau	10.000,00	0,06%
Magstadt	200.000,00	1,30%

Kommune	Hafteinlage	Anteil am Kapital
Malsch	250.000,00	1,62%
Markgröningen	250.000,00	1,62%
Maselheim	67.423,10	0,44%
Maulbronn	100.000,00	0,65%
Meersburg	45.000,00	0,29%
Meßstetten	169.857,00	1,10%
Mittelbibberach	58.103,85	0,38%
Möckmühl	85.000,00	0,55%
Mühlacker	25.000,00	0,16%
Mühlingen	25.000,00	0,16%
Munderkingen	97.832,05	0,64%
Neudena	87.055,00	0,57%
Neuenbürg	25.000,00	0,16%
Neuenstadt am Kocher	192.300,00	1,25%
Neufra	12.500,00	0,08%
Neuhausen ob Eck	15.000,00	0,10%
Neulingen	50.000,00	0,32%
Neustetten	10.000,00	0,06%
Niedermhall	141.709,50	0,92%
Nufringen	50.000,00	0,32%
Nußloch	100.000,00	0,65%
Oberderdingen	217.500,00	1,41%
Oberdischingen	30.769,60	0,20%
Obermarchtal	24.903,50	0,16%
Oberreichenbach	20.000,00	0,13%
Obersulm	211.500,00	1,37%
Öhringen	320.000,00	2,08%
Opfingen	16.250,00	0,11%
Orsingen-Nenzingen	55.000,00	0,36%
Osterburken	90.000,00	0,58%
Ostfildern	25.000,00	0,16%
Ostringen	213.950,00	1,39%
Otigheim	80.000,00	0,52%
Otisheim	84.062,00	0,55%
Platzgrafenweiler	142.573,00	0,93%
Pfedelbach	125.000,00	0,81%
Pfinztal	10.000,00	0,06%
Pfronstetten	22.699,45	0,15%
Philippensburg	213.448,05	1,39%
Rangendingen	111.900,20	0,73%
Ratshausen	10.000,00	0,06%
Rechtenstein	10.000,00	0,06%
Reichenbach an der Fils	150.000,00	0,97%
Remchingen	10.000,00	0,06%
Renningen	230.433,75	1,50%
Rheinhausen	10.000,00	0,06%
Riedhausen	10.000,00	0,06%
Riedlingen	200.000,00	1,30%
Riegel am Kaiserstuhl	20.000,00	0,13%
Rietheim-Weilheim	50.000,00	0,32%
Ringsheim	25.000,00	0,16%
Römerstein	64.992,95	0,42%
Rosenberg	44.850,00	0,29%
Rosenfeld	119.465,05	0,78%
Rottenacker	50.000,00	0,32%
Rutesheim	135.000,00	0,88%
Schemmerhofen	40.000,00	0,26%
Schiltach	10.000,00	0,06%
Schnürpflingen	10.000,00	0,06%
Schönbrunn	19.000,00	0,12%
Schwieberdingen	185.000,00	1,20%
Seckach	50.000,00	0,32%
Sexau	25.000,00	0,16%
Sipplingen	10.000,00	0,06%
Sonnenbühl	100.000,00	0,65%
St. Leon-Rot	592.408,20	3,85%
Steinhausen an der Rottum	10.825,00	0,07%
Steinmauern	25.000,00	0,16%
Steißlingen	10.000,00	0,06%
Sternenfels	10.000,00	0,06%
Straubenhardt	50.000,00	0,32%
Stutensee	150.000,00	0,97%
Sulzfeld	80.000,00	0,52%
Talheim	19.000,00	0,12%
Tannheim	25.000,00	0,16%
Teningen	10.000,00	0,06%
Tiefenbronn	86.475,35	0,56%
Trochtelfingen	17.500,00	0,11%
Ubstadt-Weiher	196.500,00	1,28%
Ummendorf	82.689,25	0,54%
Untermarchtal	13.235,80	0,09%
Unterstadion	13.500,00	0,09%
Unterwachingen	10.000,00	0,06%
Untenwaldhausen	10.000,00	0,06%
Vogt	80.000,00	0,52%
Vogtsburg im Kaiserstuhl	10.000,00	0,06%
Waghäusel	350.000,00	2,27%
Waldburg	47.425,60	0,31%
Waldenburg	15.000,00	0,10%
Weil der Stadt	391.800,00	2,55%
Weilen unter den Rinnen	10.000,00	0,06%
Weingarten (Baden)	100.000,00	0,65%
Weissach	205.126,55	1,33%
Weißbach	84.558,30	0,55%
Wernau (Neckar)	50.000,00	0,32%
Westerstetten	15.000,00	0,10%
Wiernsheim	10.000,00	0,06%
Wimsheim	37.500,00	0,24%
Wolfegg	67.500,00	0,44%
Wolpertswende	40.000,00	0,26%
Wörmersberg	10.000,00	0,06%
Wyhl am Kaiserstuhl	37.500,00	0,24%
Zaisenhausen	40.000,00	0,26%
Zell unter Aichelberg	26.000,00	0,17%
Zwiefalten	12.500,00	0,08%
EnBW vernetzt Beteiligungsgesellschaft mbH	10.000,00	0,06%
15.390.805,85		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.